

GZ.: BMI-LR1410/0012-I/1/a/2011

Wien, am 08. November 2011

An
das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1

Ballhausplatz 2
1014 Wien

RL Mag.Dr. Albert Koblizek
BMI - I/1/a (Referat I/1/a)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262424
Pers. E-Mail: Albert.Koblizek@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-I-1-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Dienstrechts-Novelle 2011 Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2011 ergeht seitens des Bundesministeriums für Inneres folgende Stellungnahme:

Zu Art. 1 Z. 5 (§ 14 BDG) und Art. 2 Z 9 (§ 12h GehG):

Der Entwurf sieht eine Ruhestandsversetzung erst drei Monate nach Feststellung der Dienstunfähigkeit vor. Dies führt zu einer Verfahrensverzögerung sowie einer **Verlängerung der Krankenstandsdauer** bei Bediensteten, die nicht die Zustimmung zur Alternativzuteilung erteilen. Um diese Verfahrensverzögerung sowie die Verlängerung der Krankenstandsdauer zu verhindern, wird vorgeschlagen, den bisherigen Verfahrensablauf beizubehalten und gleichzeitig legislativ Vorsorge zu treffen, dass die Zustimmung zu einer Dienstzuteilung oder vorübergehenden Zuweisung bereits im Ruhestandsversetzungsverfahren im Rahmen der Gewährung des in diesem Verfahren auch bis jetzt erforderlichen Parteiengehörs vor Erstellung des Bescheides der Ruhestandsversetzung einzuholen ist.

Da eine Dienstzuteilung und eine Versetzung jeweils einen Dienststellenwechsel voraussetzen, für eine Verwendung im Sinne der neuen Bestimmung jedoch auch Verwendungen an der bisherigen Dienststelle in Betracht kommen, sollten auch vorübergehende Zuweisungen an der Dienststelle sowie (qualifizierte) Verwendungsänderungen von § 14 BDG umfasst sein.

Zur Erhöhung der Flexibilität und im Sinne der Erläuterungen sollte auch im Gesetzestext die Dauer der Dienstzuteilung flexibel gestaltet werden, sodass sie bis „längstens“ 12 Monate

verfügt werden kann. Damit könnten auch mehrere kürzere Dienstzuteilungen auf verschiedenen Arbeitsplätzen zur Erprobung erfolgen.

Zur Erhöhung der Bereitschaft der Inanspruchnahme wird ergänzend zu § 12h GehG ein **Differenzausgleich** vorgeschlagen, um auch besoldungsgruppenübergreifende Arbeitsplatzzuweisungen zu erleichtern. Während der Dienstzuteilung oder vorübergehenden Zuweisung soll der Beamte wieder volle Bezüge (sowohl Gehalt als auch Zulagen) beziehen, um einen Anreiz für seine Weiterbeschäftigung im Vergleich zum Abwarten der automatischen Ruhestandsversetzung zu bewirken. Im Anschluss an die Dienstzuteilung oder vorübergehende Zuweisung soll als zusätzlicher Anreiz für den Verbleib im Dienst bestimmte Nebengebühren weitergezahlt werden, die bei der neuen Verwendung typischerweise nicht oder nur verringert anfallen.

Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

1. Absatzbezeichnung zu Abs. 1 ergänzen.
2. Folgende Absätze wären zu ergänzen:

„(3) Während einer Dienstzuteilung oder vorübergehenden Zuweisung nach § 14 Abs. 4 BDG 1979 gebührt der bisherige Monatsbezug in der Höhe weiter, in der er dem Beamten oder der Beamtin auf seinem oder ihrem bisherigen Arbeitsplatz gebühren würde.

(4) Während einer an eine Dienstzuteilung oder vorübergehende Zuweisung nach § 14 Abs. 4 BDG 1979 anschließenden Versetzung oder dauernden (qualifizierten) Verwendungsänderung gemäß § 14 Abs. 4 BDG 1979 gebührt zusätzlich zur Ergänzungszulage nach den Absätzen 1 und 2 ein Differenzausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen

1. der Summe der Nebengebühren gemäß den §§ 18, 19a, 19b, 82, 82a und 83, auf die der Beamte oder die Beamtin auf seinem oder ihrem bisherigen Arbeitsplatz Anspruch gehabt hat, und
2. der Summe der Nebengebühren gemäß den §§ 18, 19a, 19b, 82, 82a und 83, die dem Beamten oder der Beamtin nach der Versetzung oder Verwendungsänderung auf dem neuen Arbeitsplatz gebühren,

solange die in Z 1 angeführte Summe die in Z 2 angeführte Summe übersteigt.

(5) Auf den nach Abs. 4 gebührenden Differenzausgleich sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 4 und 5 und
2. § 15a Abs. 2.“
3. Ergänzung im PG durch Hinzufügung eines entsprechenden § 59 Abs. 1 Z. 16 PG für den Differenzausgleich.

Zu Art. 1 Z 26 (§ 97 BDG):

Wenngleich eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung fehlt, wird im Sinne der generellen Übertragung der Rechtsmittelfunktion in Suspendierungsangelegenheiten davon ausgegangen, dass auch die Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung im Instanzenzug von der Disziplinarkommission an die Berufungskommission geht.

Zu Art. 1 Z 29 (§ 103 Abs. 3 BDG):

Mit der Bestimmung, wonach nur noch rechtskundige Bedienstete als Disziplinaranwälte eingesetzt werden können, wird den Erfordernissen der Exekutive nicht entsprochen. Beim Disziplinaranwalt muss ein Mindestmaß an Identifikation mit dem Wachkörper und ein Wissen über die näheren Abläufe innerhalb des Wachkörpers vorausgesetzt werden, welches von nicht dem Wachkörper angehörenden Bediensteten nicht in allen Fällen erwartet werden kann.

Ungeachtet der obigen Ausführungen wird ergänzend ausgeführt, dass rechtskundige Bedienstete aus dem Wachkörper selbst zumindest für die Aufgabenfülle der Disziplinarbehörden erster Instanz nicht in entsprechender Zahl zur Verfügung stehen. Eine Umsetzung des im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Auftrages würde die Einrichtung einer entsprechenden Anzahl hauptamtlicher Disziplinaranwälte erfordern, deren planstellenmäßige Bedeckung nicht möglich ist und somit entsprechende Planstellen und finanzielle Mittel dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt werden müssten.

Zu Art. 1 Z 36 (§ 112 Abs. 4 BDG):

Der Sinn einer vorläufigen Suspendierung ist eine Erstbeurteilung. Es erscheint daher nicht zielführend, an diese Ersteinschätzung bereits schwerwiegende besoldungsrechtliche Wirkungen zu knüpfen. Mit der inhaltlich weitestgehenden Gleichstellung von vorläufiger Suspendierung und endgültiger Suspendierung würde auch der Schwerpunkt der Beurteilung von der Disziplinarkommission zur Dienstbehörde verschoben. Die umfassende Beurteilung einer Suspendierung mit entsprechenden besoldungsrechtlichen Folgen sollte bei der Disziplinarkommission verbleiben.

Darüber hinaus würde der Dienstbehörde im Disziplinarbereich eine Kompetenz zugesprochen, die einer kollegial zusammengesetzten „Disziplinarbehörde“ vorbehalten sein sollte.

Ungeachtet dessen stellt sich bei der vorgeschlagenen Regelung folgendes Vollzugsproblem:

Durch den Eintritt einer Bezugskürzung bereits anlässlich einer vorläufigen Suspendierung stellt sich die Frage des Rechtsmittels gegen die vorläufige Suspendierung. Es war Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich. In den allermeisten Fällen ist bislang allerdings Gegenstandslosigkeit eingetreten, da mit der ex-lege-Beendigung der vorläufigen Suspendierung jene Maßnahme weggefallen ist, die Inhalt der Beschwerde ist, und mehr konnte auch eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof nicht bewirkt werden, zumal die vorläufige Suspendierung keine Bezugskürzung zur Folge hatte. Mit dem Entwurf hätte die vorläufige Suspendierung eine derartige Wirkung, sodass die Gefahr besteht, dass inhaltlich über die vorläufige Suspendierung durch den Verwaltungsgerichtshof entschieden wird, wohingegen über die endgültige Suspendierung die Berufungskommission entscheidet.

Gleiches würde auch für die nunmehr gegebene Entscheidungsbefugnis der Dienstbehörde über Minderungen oder Aufhebungen der Bezugskürzung gelten.

Zu Art. 1 Z 40 (§ 124 BDG):

Wenngleich eine Öffentlichkeit im gewissen Fällen aus menschenrechtlichen Erwägungen geboten ist, sollte der Besonderheit und Sensibilität von Disziplinarverfahren und dem hohen Stellenwert der Amtsverschwiegenheit, die mit dieser Bestimmung durchbrochen wird, Rechnung getragen werden und ein Ausschluss der Öffentlichkeit auch aus wichtigen dienstlichen Interessen möglich sein.

Zu Art. 1 Z 44 (§ 128a BDG):

Im Sinne des Gedanken der Judikatsammlung im RIS sollten nur letztinstanzliche Erkenntnisse aufgenommen werden und somit erstinstanzliche Entscheidungen (der Disziplinarkommission) nicht aufzunehmen.

Zu Art. 1 Z 45 (§ 131 BDG):

§ 131 Z. 2 sieht nunmehr eine neue Möglichkeit für eine Disziplinarverfügung vor. Zur Klarstellung der disziplinarrechtlichen Behandlung von mittels Diversion erledigten strafrechtlichen Verfahren im Disziplinarverfahren wird vorgeschlagen, die Diversion ausdrücklich als Beispiel für den Fall der eindeutig erwiesenen Aktenlage festzulegen, um umfangreiche Disziplinarverfahren in Fällen, die bereits strafrechtlich mit Diversion geendet haben und für eine Disziplinarverfügung geeignet sind, zu vermeiden.

Zu Art 1 Z 124:

Gemäß § 6b Abs 1 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 kann der Zivildienstpflichtige nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres einmalig das Erlöschen seiner Zivildienstpflicht beantragen, um Dienst als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 5 Abs 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, versehen zu können.

Diese Altersbeschränkung stellt auf das im BDG vorgesehene Höchstalter für den Eintritt in den Exekutivdienst ab. Entfällt dieses, besteht auch keine sachliche Rechtfertigung für eine Beibehaltung einer Altersbeschränkung in § 6b ZDG.

Anlässlich der Änderung in der Anlage zum BDG wäre daher eine Anpassung des Zivildienstgesetzes vorzunehmen. Es wird folgender Text für die Formulierung vorgeschlagen:

„Das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6b Abs. 1 entfällt die Wortfolge „bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres“.*
- 2. Dem § 76c wird folgender Abs. 28 angefügt:*

(28) § 6b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Zu Art. 2 Z 7 (§ 12f GehG):

Wenngleich die Regelung einer Vertretungsabteilung ausdrücklich begrüßt wird, stellen sich einige Auslegungsfragen zum vorliegenden Entwurf:

Die Aufnahme der Dienstfreistellung für Gemeindemandatäre in § 12f GehG erscheint systemwidrig, weil es sich um keine Herabsetzung der Dienstzeit handelt und andererseits § 12e GehG für diese Fälle bereits eine Regelung enthält.

Die Regelung des § 12f selbst würde bedeuten, dass Teilbeschäftigten auch die aliquote Mehrleistungstangente bei einer Teilzeit ausbezahlt würde. Die Neuregelung aliquotiert nämlich den gesamten Monatsbezug, d.h. auch die enthaltene Funktionszulage, unabhängig von der Art der Funktionszulage. Somit würden Teilbeschäftigten auch bei Nichterbringung entsprechender Mehrdienstleistungen Mehrdienstleistungen abgegolten.

Für den/die Vertreter/in ergeben sich folgende offene Punkte:

- Der Vertreter oder die Vertreterin würde nicht die gesamte Mehrleistungstangente bekommen, auch wenn er Mehrdienstleistungen in dem Ausmaß erbringt, wie sie der/die zu Vertretende erbracht hat. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Vertretungsabgeltung auf die Verrechnung von Mehrdienstleistungen durch den/die Vertreter/in hat.
- Die Bemessung der Höhe der Vertretungsabgeltung könnte dem Wortlaut nach von der konkreten Einstufung des/der Vertretenen abhängen. Die Vertretungsabgeltung bemisst sich nach dem Entwurf nach einem Prozentausmaß der Besoldungsbestandteile des/der zu Vertretenden. Handelt es sich beim/bei der Vertretenen um eine/n Beamten/in einer hohen Gehaltsstufe, gebührt dem/r Vertreter/in eine höhere Abgeltung, als wenn es sich beim/bei der Vertretenen um eine/n Beamten/in einer niedrigeren Gehaltsstufe handelt. Vertretungen von „älteren“ Beamten/innen wären daher besoldungsrechtlich gegenüber Vertretungen von jüngeren bevorzugt.

Unklar ist bei der Bemessung, **welche „Besoldungsbestandteile“** in die Vertretungsabgeltung einfließen. Sind damit sämtliche Geldleistungen erfasst, die dem/r Vorgesetzten gekürzt werden, d.h. alle im Monatsbezug enthaltene Bestandteile, oder nur Bestandteile, die zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen abgelten.

Im ersten Fall (aufgrund der Textierung ist wohl eher davon auszugehen, dass alle im Monatsbezug enthaltenen Bestandteile gemeint sind) würde die vorgeschlagene Textierung zu Ungleichbehandlungen gleichartiger Vertretungsfälle abhängig von der Person des/r zu vertretenden Funktionsträgers/in führen. Der Monatsbezug als Maßgröße umfasst auch diverse Zulagen im Sinne des § 3 GehG, die der/die Vertreter/Vertretene bereits aus seiner angestammten Funktion beziehen kann, beispielsweise die Exekutivdienstzulage oder die Wachdienstzulage. Bezieht der/die Vertreter/Vertretene ebenfalls eine derartige Zulage, fließt diese in den Monatsbezug ein, der entsprechend der Teilzeitbeschäftigung gekürzt wird. Der Teil der Kürzung, der dem/der Vertretenen zusteht, enthält nun einen Anteil an dieser Zulage, sodass sie/er insgesamt gesehen einen höheren Anspruch auf Zulage hat, als

der/die zu Vertretene, z.B. ein/e Beamter/in der Verwendungsgruppe E1 erhält die Wachdienstzulage nach E1 für sich selbst und die halbe Wachdienstzulage seines/ihrer halbbeschäftigten Vorgesetzten, somit insgesamt 1 ½ Wachdienstzulagen.

Gleiches gilt für Ergänzungszulagen. Ist der/die zu Vertretene im Bezug einer Ergänzungszulage, erlangt der/die Vertreter/Vertretene eine höhere Vertretungsabteilung, als wenn auf demselben Arbeitsplatz ein/e Leitungsfunktionär/in ohne Ergänzungszulage sitzt.

Wäre ungeachtet der Textierung die zweite Auslegung intendiert, fehlt es an einer Regelung, in welchem Ausmaß diese Bestandteile, die zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen abgelten, zu kürzen sind.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die bisherige Textierung des Abs. 1 nach der Aufzählung der Fälle in der bisherigen Form erhalten bleibt. Für die Verantwortungstangente könnte anschließend eine gesonderte Regelung erfolgen. Die Mehrdienstleistungstangente für den Vertreter könnte in der Zuerkennung der gesamten Mehrleistungstangente oder einer Einzelverrechnung bestehen.

Unklar ist, weshalb die Vertretungsabteilung auf Bezieher/innen eines Bezuges, bei dem zeitliche und mengenmäßige Mehrdienstleistungen abgegolten sind, beschränkt wird. Die Frage der Vertretung stellt sich in überwiegendem Ausmaß gerade in Funktionen, die unterhalb dieser Ebene angesiedelt sind. Gerade in diesem Ebenen sind eine Vielzahl von Leitungsfunktionären tätig, die oftmals in Teilzeit gehen und deren Aufgaben ein Vertreter bearbeiten muss, sodass für diese Bereiche eine Regelung für derartige Vertretungsfälle angezeigt wäre.

Weiters bedürfte es weiterhin im Sinne einer sachgerechten Abgrenzung einer bisher im Abs.2 verankerte Regelung, wonach der Entfall bzw. die Verminderung abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam wird, für den die Maßnahme gilt.

Zu Art. 9 Z. 7 (§ 20c B-GIBG):

Der neue § 20c B-GIBG sollte präziser gefasst werden, da nach der vorgeschlagenen Textierung lediglich auf die gestellten Ansprüche abgestellt wird, aber nicht alle wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gestellten Ansprüche auch zu Recht erfolgen. Es sollten nur rechtskräftig zuerkannte Ansprüche erfasst werden.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden anlässlich des vorliegenden Entwurfs folgende Änderungen vorgeschlagen:

- **Zu Art. 2 und 3 – Änderungen des GehG 1956 bzw. VBG 1948 (§§ 30 Abs. 4a und b, 74 Abs. 4a und b, 91 Abs. 4a und b GehG 1956, § 73 Abs. 3 a und 3b VBG 1948):**

Zur gerechteren Abgeltung der Mehrleistungsverpflichtungen für Führungskräfte und im Hinblick auf den bisher bewährten Vollzug der „Opting-Out-Regelung“ wird angeregt, die derzeit bestehende Opting-Out-Regelung weiterzuführen. Im Hinblick auf die Höchstgrenze betreffend Anordnung der Mehrleistungen bedarf es keiner Befristung mehr. Die nunmehr beabsichtigte Regelung sollte **unbefristet** eingeführt werden.

- **Anlage 1 zum BDG**

Z. 8.16:

Zur verstärkten Durchlässigkeit des beruflichen Aufstiegs in der Exekutive unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten sollte der **Zugang zur Verwendungsgruppe E1** insofern erleichtert werden, als Bedienstete der Verwendungsgruppe E2b, die die Reifeprüfung abgelegt haben, direkten Zugang zur Verwendungsgruppe E1 haben ohne vorher in die Verwendungsgruppe E2a ernannt worden zu sein. Bedienstete der Verwendungsgruppe E2b sollten neben der absolvierten Reifeprüfung eine praktische Verwendung als Beamte der Verwendungsgruppe E 2b im Ausmaß von zumindest drei Jahren aufweisen.

Die bis 31. Dezember 2011 geltende Fassung der Abs. 2 und 3 der Z. 8.16 sollte mit Ausnahme der Altersgrenze bis 31. Dezember 2014 verlängert werden, um Härtefälle durch den Entfall der Absätze 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 zu vermeiden.

- **§ 82 GehG**

§ 82 GehG enthält trotz seinen Verweis auf § 15 Abs. 5 GehG für die Behandlung folgenden Falls keine ausdrückliche Regelung:

Exekutivbedienstete treten während eines Krankenstandes auf ihrem bisherigen Arbeitsplatzes ihren Dienst trotz vorübergehend eingeschränkter Exekutivdienstfähigkeit an.

Entsprechend der eingeschränkten Exekutivdienstfähigkeit erfolgt die Zuweisung einer adäquaten Verwendung. Da der Krankenstand auf Dienstunfall zurückzuführen ist, würde im Falle eines Verbleibs im Krankenstand die bisherige Gefahrenzulagenhöhe aufrecht bleiben. Bei einem Dienstantritt müsste hingegen je nach Verwendung eine Herabsetzung der Gefahrenzulage auf die Grundstufe oder eine völlige Einstellung erfolgen. Bedienstete würden somit nach Wiederantritt des Dienstes hinsichtlich der Gefahrenzulage weniger als während des Krankenstand verdienen, obwohl sie Dienst versehen. Es sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass im Vergleich zu einem Krankenstand ein Dienstantritt keine finanziellen Nachteile auslöst.

- **Verwendungsbezeichnungen** für vertraglich beschäftigte Polizeijuristen und Polizeijuristinnen

Vertragsbedienstete dürfen **Verwendungsbezeichnungen** nur in den Fällen des § 140 Abs. 3 BDG 1979 führen. Dies führt bei Vertragsbediensteten des Höheren Dienstes zur Situation, dass sie bis Gehaltsstufe/Entlohnungsstufe 10 den „Rat“ führen dürfen, nach dieser Stufe allerdings keine Verwendungsbezeichnung mehr zur Verfügung steht. Es sollte daher eine Klarstellung durch Schließen dieser Lücke dahingehend getroffen werden, dass für die Fälle der Dienstleistung in Uniform für Vertragsbedienstete des höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder Bundespolizeidirektion ab der Gehaltsstufe 11 die Verwendungsbezeichnungen geführt werden dürfen, die dem Amtstitel im Sinne des § 140 Abs. 2 BDG entspricht, wenn ein/e Beamter/in mit dieser Funktion betraut wäre, d.h. je nach Dienstalter und Arbeitsplatzwertigkeit entweder „Oberrat“ oder „Hofrat“.

Für die Bundesministerin:

SC Mag.Dr. Franz Einzinger

elektronisch gefertigt